



## Windkraftanlagen

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Windkraftanlagen (WKA) mit einer bestimmten Mindestleistung (Engpassleistung) brauchen eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung. Diese Bewilligung darf nur auf solchen Flächen erteilt werden, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind.

### Kriterien für die Widmung von Grünland-Windkraftanlagen:

- Konzentration der künftigen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, um eine „Zersiedlung“ der Landschaft durch Windräder zu vermeiden
- Auswahl von gut geeigneten Standorten, die eine mittlere Leistungsdichte des Windes (220 Watt/m<sup>2</sup> in 130m Höhe) aufweisen
- Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1) im Jahr 2014 darf die Widmung Grünland-Windkraftanlagen nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden.

Es sind **Mindestabstände** einzuhalten, die sich in drei Stufen gliedern:

#### Stufe 1 – 750 m:

Dieser Abstand ist zu bestehenden Wohngebäuden im Grünland und zu Flächen einzuhalten, die als Grünland-Campingplatz oder Grünland-Kleingärten gewidmet sind.

#### Stufe 2 – 1 200 m:

Dieser Abstand ist zu Flächen einzuhalten, die als Wohnbauland (Bauland-Agrargebiete, Bauland-Wohngebiete, Bauland-Kerngebiete oder Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen) bzw. als Bauland-Sondergebiete mit erhöhtem Schutzanspruch (z.B.: Krankenhaus, Schule, Altersheim etc.) gewidmet sind.



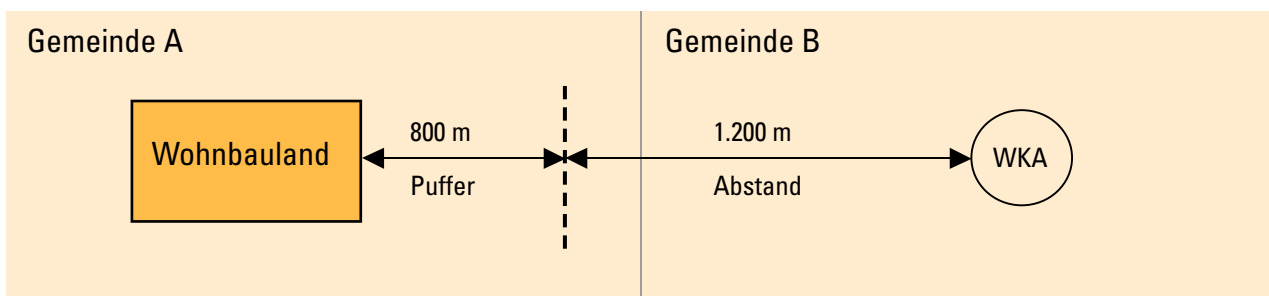


### Stufe 3 – 1 200 bis 2 000 m:

Dieser Abstand ist zu Wohnbauland einzuhalten, das in einer Nachbargemeinde liegt (also in einer anderen als der Standort-gemeinde für die Windkraftanlagen). Dieser Abstand setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich

- a) dem jedenfalls einzuhaltenden Mindestabstand von 1 200 m (analog Stufe 2) und
- b) einem zusätzlichen flexiblen Puffer von maximal 800 m rund um das betroffene Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen). In jenen Bereichen, in denen ein solches Wohnbauland weniger als 800 m von der gemeinsamen Gemeindegrenze entfernt liegt, reduziert sich dieser Puffer auf eben diesen Abstand. Die Nachbargemeinde kann in Form eines Gemeinderatsbeschlusses ganz oder teilweise auf die Einhaltung dieses Puffers für ihr betroffenes Wohnbauland verzichten.

**Abb. 1: Abstand zu Wohnbauland in einer Nachbargemeinde**



Der Mindestabstand der Stufe 3 zu Wohnbaulandwidmungen in Nachbargemeinden berücksichtigt einen Puffer von 800 m für allfällige künftige Siedlungserweiterungen in der jeweiligen Nachbargemeinde (siehe Abb. 1). Wenn die Wohnbaulandwidmung bereits näher an die Gemeindegrenze heranreicht, ist dieser Puffer entsprechend kleiner (siehe Abb. 2).

**Abb. 2: Abstand zu Wohnbauland in einer Nachbargemeinde**

